

Der Landtag von Niederösterreich hat am 26. Februar 2004 beschlossen:

Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978

Das NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978, LGBl. 6930, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift von § 3 wird das Wort „Wassermesser“ durch das Wort „Wasserzähler“ ersetzt.
2. In § 3 Abs.1, 2 und 3 erster Satz, § 9 Abs.3, § 10 Abs.2, 3 und 8, § 11 Abs.3 und § 17 Abs.1 lit.b wird jeweils das Wort „Wassermesser“ durch das Wort „Wasserzähler“ ersetzt.
3. In § 3 Abs.3 zweiter Satz, § 3 Abs.4, § 9 Abs.2 und § 17 Abs.1 lit.b wird jeweils das Wort „Wassermessers“ durch das Wort „Wasserzählers“ ersetzt.
4. Im § 9 Abs.2 wird das Wort „Wassermessergrößen“ durch das Wort „Wasserzählergrößen“ ersetzt.
5. Im § 10 Abs.5 erster Satz wird die Zeichenfolge „pxxro“ durch das Wort „pro“ ersetzt.
6. Im § 10 Abs.5 erster Satz wird vor dem Wort „Jahresaufwand“ das Wort „doppelten“ eingefügt.
7. § 10 Abs.5 zweiter Satz lautet: „Die Grundgebühr darf nicht höher sein als das Doppelte des nach der Anlage 1 errechneten Wertes.“
8. Im § 10 Abs.5 entfallen der dritte und der vierte Satz.
9. Im § 10 Abs.8 wird die Wortfolge „ist diese von der Gemeinde“ durch die Wortfolge „hat die Gemeinde die Prüfung durch die Eichbehörde“ ersetzt und wird nach dem Wort „veranlassen“ folgende Wortfolge eingefügt: „und den Wasserzähler während der gesamten Verfahrensdauer aufzubewahren“

10. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a
Dingliche Wirkung von Bescheiden

Die nach diesem Gesetz an Eigentümer von Liegenschaften oder Bauwerken erlassenen Bescheide mit Ausnahme jener nach § 17 wirken auch gegen alle späteren Eigentümer.“